

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	Teil II
Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserwerke Ziegelkamp und Eilendorf der Stadtwerke Buxtehude, Landkreis Stade (Wasserschutzgebietsverordnung Buxtehude-Ziegelkamp und Eilendorf)	6-WSG-5
	Zuständig: Amt 66

Aufgrund der §§ 48, 49, 168 Abs. 2 des Niedersächsisches Wassergesetzes (NWG) in der aktuellen Fassung und der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der aktuellen Fassung wurde am 13.11.1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg am 15.12.1992, S. 292), geändert am 13.01.1999 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg am 15.12.1992, S. 18), nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1

Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden, auf den Flurstücken 5/18, 5/19, 5/22, 9/7 und 9/10 der Flur 9, Gemarkung Buxtehude, den Flurstücken 11/5, 17/5, 20/4 und 30/4 der Flur 2, Gemarkung Eilendorf und dem Flurstück 98/6 der Flur 1, Gemarkung Daensen, gelegenen Brunnen der Wasserwerke Ziegelkamp und Eilendorf der Stadtwerke Buxtehude wird zum Schutze der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen ein Wasserschutzgebiet zum Wohle der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereich), II (engere Schutzzonen), III A und III B (weitere Schutzzonen).
- (2) Das in den Gemarkungen Buxtehude, Ottensen, Eilendorf, Immenbeck, Daensen, Nindorf, Goldbeck und Apensen gelegene Wasserschutzgebiet wird wie folgt begrenzt:
 - im Norden von der ungefähren Linie Beim Galgenberg – L 127 – Buxtehude (Bundesbahnhof) – Wikinger Platz – Parkstraße – Bunte-Kuh-Weg,
 - im Osten von der ungefähren Linie Buxtehude (Kurt-Schumacher-Straße) – Sanderei – Holzberge – Fuhrensoll – Meckelmoor – Twisselberg – Russenberg – Hamburger Berg – Butterberg – Beim Vossdorn – Heidberg
 - im Süden von der ungefähren Linie Heidberg – Hexenberg – Bergfeld – Großes Moor – Jettkamp – Foßkamp – Lange Stücke
 - im Westen von der ungefähren Linie Hinter dem Holz – Goldbecker Heide – Großer Kamp – Lange Stücke – Beim Galgenberg.

§ 3

Die Veröffentlichung der Karten im Verkündungsblatt (Verkündung) wird nach § 48 Abs. 3 NWG dadurch ersetzt, dass eine Ausfertigung bei der Bezirksregierung Lüneburg, Auf der Hude 2, 2120 Lüneburg aufbewahrt wird.

Weitere Ausfertigungen befinden sich bei der Stadt Buxtehude, 2150 Buxtehude und bei den Gemeinden Apensen, 2154 Apensen und Beckdorf, 2154 Beckdorf. Ausfertigungen der Verordnung und der Karten liegen bei den genannten Behörden aus, wo sie von jedermann kostenlos eingesehen werden können.

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	Teil II
Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserwerke Ziegelkamp und Eilendorf der Stadtwerke Buxtehude, Landkreis Stade (Wasserschutzgebietsverordnung Buxtehude-Ziegelkamp und Eilendorf)	6-WSG-5
	Zuständig: Amt 66

§ 4

- (1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
 - a) zur Pflege der Schutzzone I
 - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlage
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen
- (2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.
- (3) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte verboten.
- (4) Die in den Schutzzonen II, III A und III B geltenden Verbote sowie die Handlungen und Anlagen, die nur beschränkt zulässig sind, ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht.

Die mit einem „v“ bezeichneten Handlungen und Anlagen sind in den jeweiligen Schutzzonen verboten, die mit einem „b.z.“ gekennzeichneten Handlungen und Anlagen sind in der jeweiligen Schutzzone beschränkt zulässig und damit genehmigungspflichtig (siehe § 5).

Die mit einem „*“ gekennzeichneten Anlagen und Handlungen unterliegen in der jeweiligen Schutzzone keinen Beschränkungen nach dieser Verordnung; unberührt bleiben jedoch gesetzliche Anforderungen nach anderen Bestimmungen des öffentlichen Rechts, dies gilt insbesondere für die §§ 3, 4 und 137 NWG, für Rechtsverordnungen aufgrund des § 6 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I 1986, S. 1505) sowie für § 68 der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung vom 6. Juni 1986 (Nds. GVBl. S. 157).

- (5) Das Grundwasser gefährdende Handlungen und Anlagen in den Schutzzonen:

		Schutzzonen		
		II	III A	III B
1.	Einleiten von Abwasser in den Untergrund			
	a) Versenken von Abwasser und des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers über Schluckbrunnen, Sickerschächte und vergleichbare Einrichtungen	v	v	v
	b) Untergrundverrieselung von industriellen und gewerblichen Abwässern	v	v	v
	c) Untergrundverrieselung von häuslichen Abwässern			
	ca) Siedlungen	v	v	v
	cb) Einzelbebauungen	v	b.z.	b.z.
2.	Versenken und Versickern von Kühlwasser	v	v	b.z.
3.	Einleiten von Abwasser und des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers in oberirdische Gewässer	v	b.z.	b.z.
4.	a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	v	b.z.	b.z.

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung		Teil II		
Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserwerke Ziegelkamp und Eilendorf der Stadtwerke Buxtehude, Landkreis Stade (Wasserschutzgebietsverordnung Buxtehude-Ziegelkamp und Eilendorf)		6-WSG-5		
		Zuständig: Amt 66		
	b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	b.z.	b.z.	b.z.
5.	Abwasserverregnung und Abwasserbehandlung	v	v	v
6.	Aufbringung von Klär- und Fäkalschlamm	v	v	b.z.
7.	Bau von Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben	v	b.z.	b.z.
8.1	Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft und Geflügelkot auf			
	a) Grünland			
	aa) vom 01.10. bis 31.01.	v	v	v
	ab) in der übrigen Zeit	v	*	*
	b) unbestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden			
	ba) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 28.02. des folgenden Jahres	v	v	v
	bb) in der übrigen Zeit	v	v [†])	v [†])
	†) wenn nicht unverzüglich bestellt wird			
	c) bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden			
	ca) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.01. des folgenden Jahres	v	v	v
	<u>Ausnahme:</u> mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Flächen nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15.09., wenn ein Düngbedarf gemäß § 4 DüngeVO nachgewiesen ist	v	*	*
	cb) in der übrigen Zeit	v	*	*
	d) forstwirtschaftlich genutzte Böden	v	v	v
8.2	Aufbringen von Stallmist bei sofortiger Verteilung	b.z.	*	*
9.	Überschreiten der pflanzenbedarfsgerechten Düngung	v	v	v
10.	a) Nutzungsänderung von Dauergrünland (älter als 4 Jahre) sowie Waldumwandlung	v	v	v
	b) Aufforstung von Dauergrünland	v	b.z.	b.z.
	c) Kahlschlag über 0,5 ha einschl. anschließender Bodenbearbeitung sowie Grünlandumbruch	v	b.z.	b.z.
11.	a) Lagerung von Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle, Geflügelkot und Stallmist) außerhalb undurchlässiger Anlagen. Ausgenommen ist das Zwischenlagern von Stallmist auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, wenn er nach der Abfuhr umgehend verteilt wird.	v	v	v
	b) Güllelagerung	v	b.z.	b.z.
	ba) Behälter mit Sickerwasserkontrolle	v	v	v
	bb) Behälter ohne Sickerwasserkontrolle	v	v	v
	bc) In Erdbecken mit Dichtungsbahnen aus Kunststoff			
12.	Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist.	v	v	v
13.	Anwendung chemischer Mittel für die Pflanzenbehandlung im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes			
	a) Pflanzenschutzmittel, die keiner Anwendungsbeschränkung unterliegen	*	*	*
	b) Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsbeschränkung oder mit eingeschränktem Anwendungsverbot soweit die Anlage 2 und 3 der Pflanzenschutzverordnung keine abweichenden			

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung		Teil II		
Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserwerke Ziegelkamp und Eilendorf der Stadtwerke Buxtehude, Landkreis Stade (Wasserschutzgebietsverordnung Buxtehude-Ziegelkamp und Eilendorf)		6-WSG-5		
		Zuständig: Amt 66		
	Regelungen enthalten	v	v	v
	c) Pflanzenschutzmittel mit vollständigem Anwendungsverbot	v	v	v
14.	Anlegen von Gärfuttermieten			
	a) mit Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 % und mehr	v	*	*
	b) mit Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt kleiner als 28 %			
	ba) Gärfuttermieten ohne dichte Sohle	v	v	v
	bb) Gärfuttermieten mit Foliendichtung und mit Auffang der Silagesäfte	v	b.z.	b.z.
	bc) Gärfuttermieten mit wasserundurchlässiger fester Sohle und mit Auffang der Silagesäfte	v	*	*
15.	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 161 NWG			
	a) bei unterirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage			
	aa) bis zu 40.000 l	v	b.z.	b.z.
	ab) von mehr als 40.000 l	v	v	v
	b) bei oberirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage			
	ba) bis zu 100.000 l	v	b.z.	b.z.
	bb) von mehr als 100.000 l	v	v	v
16.	Transport wassergefährdender Stoffe			
	a) in Rohrleitungen gemäß § 156 NWG, ausgenommen Feldleitungen	v	v	v
	b) in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	v	b.z.	b.z.
	c) in Rohrleitungen (§ 161 NWG), die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten (Rohrleitung als Bestandteil von Anlagen zum Umgang siehe Nr. 15)			
	ca) unterirdisch verlegt	v	v	v
	cb) oberirdisch verlegt	v	b.z.	b.z.
17.	a) Transport wassergefährdender Stoffe, ausgenommen Anliegerverkehr und Schienenfahrzeuge mit gesetzlicher Beförderungspflicht	v	*	*
	b) Transport radioaktiver Stoffe in offener Form	v	b.z.	b.z.
18.	Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund, Ablagerung und Aufhaltung dieser Stoffe	v	v	v
19.	Ablagerung, Behandlung und Umschlagen von Abfällen	v	v	v
20.	Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks oder Schrott	v	v	v
21.	Errichten von Gebäuden			
	a) für Wohnzwecke als Einzelbebauung	b.z.	b.z.	b.z.
	b) für landwirtschaftliche Betriebe (ausgenommen Weideschuppen)	v	b.z.	b.z.
	c) in Siedlungen (für Änderungen von baulichen Anlagen gelten die vorstehenden Bestimmungen, wenn die bauliche Änderung einer Änderung der Nutzung nach Art und Umfang dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentrationen) anfallen oder verwendet wer-			

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	Teil II
Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserwerke Ziegelkamp und Eilendorf der Stadtwerke Buxtehude, Landkreis Stade (Wasserschutzgebietsverordnung Buxtehude-Ziegelkamp und Eilendorf)	6-WSG-5
	Zuständig: Amt 66

	den).	v	b.z.	*
22.	Neu- und Ausbau von befestigten für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Parkplätzen mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	v	b.z.	*
23.	Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau	v	v	v
24.	a) Bau von Bahnlinien b) Bau von Güterumschlagsanlagen und Rangierbahnhöfen	v v	b.z. v	* b.z.
25.	Bau von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfflächen des Luftverkehrs	v	v	v
26.	Bau von militärischen Anlagen und Übungsplätzen	v	b.z.	b.z.
27.	Durchführung von Manövern und Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt 106 entsprechen	v	b.z.	b.z.
28.	Bau von Campingplätzen	v	b.z.	b.z.
29.	Bau von Sportanlagen und Badeanstalten	b.z.	b.z.	b.z.
30.	Einrichten und wesentliche Erweiterung von gewerblichen Baumschulen, Gartenbaubetrieben und Kleingartenkolonien	v	b.z.	b.z.
31.	Anlegen und Erweitern von Friedhöfen	v	b.z.	b.z.
32.	Vergraben und Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen	v	v	v
33.	Anlegen und wesentliche Veränderung von Fischteichen und Netzgehegehaltung a) mit Freilegung des Grundwassers b) ohne Freilegung des Grundwassers	v v	v b.z.	b.z. b.z.
34.	Bodenabbau und Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten auf Dauer vermindert werden a) mit Freilegung des Grundwassers b) ohne Freilegung des Grundwassers	v v	v b.z.	v b.z.
35.	Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind, z. B. Ausgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen (alle über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3m Tiefe)	v	b.z.	b.z.
36.	Anlagen und Maßnahmen des Bergbaues mit Eingriffen in die Deckschichten	v	b.z.	b.z.
37.	Durchführung von Sprengungen	v	b.z.	b.z.
38.	Durchführung von Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung)	v	b.z.	b.z.
39.	Einbau von Grundwasserwärme- und Erdreichwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	v	v	v
40.	Verwendung oder Produktion radioaktiver Stoffe	v	v	v
41.	Übungen und Erprobungen von und mit Löschschaummitteln	v	v	v
42.	Kettenschmiermittel für Motorsägen ohne Umweltzeichen (blauer Engel) des Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung (RAL)	v	v	v
43.	Massentierhaltung, soweit sie nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungspflichtig ist	v	b.z.	b.z.
44.	Beregnete Holzpolterplätze	v	b.z.	b.z.

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserwerke Ziegelkamp und Eilendorf der Stadtwerke Buxtehude, Landkreis Stade (Wasserschutzgebietsverordnung Buxtehude-Ziegelkamp und Eilendorf)**6-WSG-5**Zuständig:
Amt 66**§ 5**

- (1) Der Landkreis Stade kann zur Befreiung von den Verboten des § 4 im Einzelfall Ausnahmen in den Schutzzonen II, III A und III B zulassen, wenn
 - a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern oder
 - b) Das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichungen mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes, vereinbar ist.
- (2) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Erlaubnis des Landkreises Stade vorgenommen werden. Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn eine der dort genannten Handlungen oder Maßnahmen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Einwirkung nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet werden kann.

§ 6

Anlagen, die beim In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch von Amtswegen oder auf Antrag des Wasserwerkträgers die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht. § 51 NWG bleibt unberührt.

§ 7

- (1) Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, dass Beauftragte der Wasserbehörde und der von Ihnen ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzgebietsbestimmungen nach § 4 zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind, z. B. Aufstellen von Hinweisschildern und Zäunen, Lagern von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers, Entnahme von Bodenproben, Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen und ähnlichem.
- (2) Bei Gefahr im Verzug bedarf es der vorherigen Ankündigung nicht.

§ 8

- (1) Soweit eine Anordnung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist die Stadt Buxtehude verpflichtet, gemäß § 51 NWG Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird aus Antrag gemäß §§ 55 ff NWG von der Bezirksregierung Lüneburg festgesetzt, wenn zwischen der Stadt Buxtehude und den Beteiligten eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.
- (2) Eine Ausgleichszahlung nach § 51a NWG ist zu leisten, wenn eine der in § 4 aufgeführten Anordnungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land-

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	<u>Teil II</u>
Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserwerke Ziegelkamp und Eilendorf der Stadtwerke Buxtehude, Landkreis Stade (Wasserschutzgebietsverordnung Buxtehude-Ziegelkamp und Eilendorf)	6-WSG-5
	Zuständig: Amt 66

oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränkt oder mit zusätzlichen Kosten belastet.

§ 9

- (1) Ordnungswidrig nach § 190 Abs. 3 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über die nach § 4 dieser Verordnung verbotenen oder beschränkt zulässigen Handlungen verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 190 Abs. 5 NWG mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 DM geahndet werden.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, den 13.11.1992
 Bezirksregierung Lüneburg
 - 502.5-62013/31 -
 Im Auftrage
 Pischel